Anordnung nach § 51 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG)

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken als Aufsichtsbehörde gem. § 50 Nr. 3 GwG ordnet nach § 51 Abs. 2 GwG an, dass alle Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, die eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen durchzuführen haben, sowohl eine Abschrift oder einen Computerausdruck dieser Meldung als auch der Rückmeldung/en der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu übersenden haben.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Zweibrücken, den 06.12.2017

JR Dr. Thomas Seither

Präsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Begründung:

Die Kenntnis der Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist notwendig, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche zu erkennen. Damit ist eine Anordnung, die die Mitglieder zur Übersendung einer Abschrift oder eines Computerausdruckes dieser Verdachtsmeldung nach § 43 GwG an die Kammer verpflichtet, notwendig um die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen sicher zu stellen.

Die Weiterleitung der Rückmeldung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dient dem gleichen Zweck. Außerdem ist der Kammer die Organisation und Schaffung von Präventionsmaßnahmen nur sinnvoll möglich, wenn sie auch Kenntnis vom weiteren Verlauf des Vorgangs hat.